

4. Änderungssatzung vom 05.12.2002

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 23.08.1976
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1989, der
2. Änderungssatzung vom 24.09.1997 und der 3. Änderungssatzung
vom 26.02.2002

Der Ortsgemeinderat Offstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von
Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des
Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Grabstätten

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

6. Anonyme Urnenreihengrabstätten

Artikel 2

§ 15 Urnengrabstätten

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

3. in Urnenreihengrabstätten, 1 Asche
4. in Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
5. in anonymen Urnenreihengräbern 1 Asche

Artikel 3

§ 27 Entfernung

erhält folgende neue Fassung:

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit
und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofs-
verwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale
und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut
und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird zum Zeitpunkt der
der Genehmigungserteilung des Grabmales und der sonstigen baulichen
Anlagen angefordert.

3. Die Nutzungsberechtigten können nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach der Anzeige den Abbau und die Entsorgung der sonstigen baulichen Anlagen einschl. Bepflanzung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Erstattung der nach Ziff. 2 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt und dieses schriftlich bestätigt wurde.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Offstein, 05.12.2002

Ausgefertigt:

(Kuhn)

Ortsbürgermeister



Hinweis

gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

zur öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2002 zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 23.08.2002, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1989 und der 2. Änderungssatzung vom 24.09.1997

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Offstein oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, den 05.12.2002

(Kuhn)

Ortsbürgermeister

